KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1977

betreffend die Erstattungsanträge auf Grund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76

(77/ 490 /EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 (2) wurden die Höhe der Prämie für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten und die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Prämie geregelt.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Beurteilung der Effizienz der Maßnahme einschließlich der Berechnung der Kostenrentabilität zu erleichtern, müssen die Erstattungsanträge gewisse Angaben in einheitlicher Form enthalten.

Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, müssen die Formblätter ferner Angaben über die Wiedereinziehung bereits ausgezahlter Beträge enthalten.

Um wirksame Rechnungsprüfungen der Erstattungen zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten die Nachweise lange genug zur Verfügung der Kommission halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anträge auf 50prozentige Erstattung der im Laufe eines Kalenderjahres von den Mitgliedstaaten getätigten und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 erstattungsfähigen Nettoausgaben sind auf dem im Anhang dieser Entscheidung abgedruckten Formblatt der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres einzureichen.

(2) Die in den Erstattungsanträgen zu machenden Angaben sind nach Verwaltungseinheiten aufzuschlüsseln. Hierbei bedeutet die Bezeichnung „Verwaltungseinheit" in Belgien „province" oder „provincie", in Frankreich „département", in Dänemark „amt", in Deutschland „Land", in Irland „county", in Italien „regione", in Luxemburg das „Großherzogtum", in den Niederlanden „provincie" und im Vereinigten Königreich „divisional", „country" oder „area office".

Artikel 2

Alle Unterlagen (Originale oder beglaubigte Abschriften), auf Grund derer die Beihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 berechnet wird, einschließlich des vollständigen Aktenstücks für jeden Begünstigten, werden von den Mitgliedstaaten zwei Jahre lang nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung genannten Verpflichtung zur Verfügung der Kommission gehalten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.

ANLAGE

Zur Vorlage an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Zur Ergänzung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Reihennr.: .....

Empfangsdatum: .....

Bezug: .....

An den
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

ANTRAG AUF 50PROZENTIGE ERSTATTUNG DER ERSTATTUNGSBERECHTIGTEN NETTOAUSGABEN BETREFFEND EINE

RODUNGSPRÄMIE FÜR APFEL- UND BIRNBÄUME

GEMÄSS VERORDNUNG (EWG) Nr. 794/76

TEIL A

Zusammenfassung

1	Mitgliedstaat	
2	Kalenderjahr, auf das sich dieser Vordruck bezieht	19.....
3	erstattungsberechtigte Ausgabe während des Jahres	
4	während des Jahres wiedereingezogene Beträge	
5	erstattungsberechtigte Nettoausgabe (3—4)	
6	beanspruchte Erstattung (50 % von 5)	

TEIL B

Während des Kalenderjahres eingereichte Anträge

Verwaltungseinheit	Zahl der Anträge	Prämiengebiet (Hektar)	Jährliche Durchschnittserzeugung des Prämiengebiets (in Tonnen) nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76					
			Golden Delicious	Starking Delicious	Imperatore	Sonstige Äpfel	Passe Crassane	Sonstige Birnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt								

TEIL C

Während des Kalenderjahres bewilligte Anträge

Verwaltungseinheit	Zahl der Anträge	Prämiengebiet (Hektar)	Jährliche Durchschnittserzeugung des Prämiengebiets (in Tonnen) nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76					
			Golden Delicious	Starking Delicious	Imperatore	Sonstige Äpfel	Passe Crassane	Sonstige Birnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt								

TEIL D

Vorhaben, die zur Wiedereinziehung während des Kalenderjahres führten

Verwaltungseinheit	Zahl der Anträge	Prämiengebiet (Hektar)	Jährliche Durchschnittserzeugung des Prämiengebiets (in Tonnen) nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76					
			Golden Delicious	Starking Delicious	Imperatore	Sonstige Äpfel	Passe Crassane	Sonstige Birnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt								

TEIL E

Erstattungsfähige Aufwendungen während des Kalenderjahres

Verwaltungseinheit	Zahl der Vorhaben	Hektar	Betrag
1	2	3	4
Insgesamt			

TEIL F

Wiedereinziehungen während des Kalenderjahres

Verwaltungseinheit	Antragsnummer	Verordnung (EWG) Nr. 283/72 Bezug Nr.	Wiedereingezogene Beträge
1	2	3	4
Insgesamt			

TEIL G

Erklärung

Hiermit wird erklärt, daß in allen Fällen, in denen eine Prämie genehmigt wurde,

a) der Prämienantrag vor dem 1. November 1976 bei der bezeichneten Stelle gestellt wurde und die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 genannten Angaben enthielt;

b) die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 aufgeführten Mindestwerte betreffend Fläche und Zahl der Bäume eingehalten wurden;

c) die erstattungsfähigen Aufwendungen, für die eine Erstattung von 50 v. H. beantragt wird, gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 berechnet wurden;

d) der Landwirt eine Verpflichtung unterzeichnet hat, für die Dauer von fünf Jahren nach der Rodung im Rahmen seines Betriebs auf jegliche Neuanpflanzung von Apfel-, Birn- oder/und Pfirsichbäumen, ausgenommen die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 genannten, zu verzichten;

e) die Bäume vor dem 1. April 1977 gerodet und für eine Wiederanpflanzung ungeeignet gemacht worden sind;

f) die Prämie spätestens drei Monate, nachdem der Antragsteller den Nachweis für die Rodung erbracht hatte, voll ausgezahlt wurde.

Geschehen zu ..... am ..... 19 .....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats)